

Leistungsvertrag 2015-2017

zwischen

der **Stadt Bern (Stadt)**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), Predigergasse 5, Postfach 275, 3000 Bern 7,

und

der **Bern Arena Stadion AG (AG)**, handelnd durch die statutarischen Organe, p. Adr. Amstutz Greuter Rechtsanwälte, Hallerstrasse 6, 3012 Bern

betreffend **öffentlichen Eislauf auf dem Areal der PostFinance-Arena**

gestützt auf

- Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹;
- Artikel 18 und 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998² der Stadt Bern;
- das Reglement vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- das Sport- und Bewegungskonzept der Stadt Bern

¹ GG, BSG 170.11

² GO, SSSB 101.1

³ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁴ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

1. Kapitel: Leistungen und Pflichten der AG

Art. 1 Vertragsgegenstand

¹ Die AG betreibt eine Trainingshalle und ein Aussen-Eisfeld auf dem Areal der PostFinance-Arena. Die Stadt Bern unterstützt den Betrieb dieser Anlagen finanziell zur Förderung des öffentlichen Eislaufs.

² Als öffentlicher Eislauf gelten:

- Allgemeiner öffentlicher Eislauf: Alle Privatpersonen, welche die Anlage im Rahmen von Freizeittätigkeit nutzen, sowie Schulsport und Kursangebote.
- Breitensport: Mannschaften der Berner Eissportvereine (inkl. SCB Future), welche keinen Leistungs- oder Profisport betreiben, Plausch- und Firmenmannschaften und der Eiskunstlauf.

Art. 2 Hauptleistung

¹ Die AG stellt den Betrieb der Eisfelder (Aussen-Eisfeld und Trainingshalle) auf dem Areal der PostFinance-Arena für den öffentlichen Eislauf sicher. Die AG berücksichtigt dabei die Anliegen des Breitensports und des allgemeinen öffentlichen Eislaufs gleichermaßen.

² Das Aussen-Eisfeld steht unter Berücksichtigung von Absatz 4 dem allgemeinen öffentlichen Eislauf zur Verfügung. Die Trainingshalle steht paritätisch dem öffentlichen Eislauf (inkl. SCB Future AG) und dem SCB zur Verfügung.

³ Die AG verpflichtet sich, die Mindestöffnungszeiten (09.00 bis 22.00 Uhr, sonntags bis 21.00 Uhr) und die Saisondauer mindestens im bisherigen Rahmen von 22 Wochen weiterzuführen (Saisonöffnung nach Möglichkeit am 1. Wochenende im Oktober, Saisonschluss frühestens am 1. Wochenende im März).

⁴ Die AG verpflichtet sich, das Aussen-Eisfeld weiterhin als kombiniertes Kunsteisfeld zu betreiben auf dem sowohl allgemeiner öffentlicher Eislauf als auch Eishockey angeboten wird. Eine entsprechende Zahl an Garderoben soll dafür zur Verfügung gestellt werden. Das Aussen-Eisfeld wird in der Regel tagsüber dem allgemeinen öffentlichen Eislauf und abends dem Eishockey zur Verfügung gestellt.

⁵ Umfang, Qualität und Wirkung der Leistung bestimmt sich nach den in Anhang 1 festgelegten Vorgaben.

Art. 3 Tarife und Kassensystem

¹ Sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Benutzung der Eisfelder (unter anderem Eintritte, Vermietung von Schlittschuhen, etc.) gehen an die AG.

² Für den öffentlichen Eislauf gelten die Tarife gemäss Ziffer 4.9 der Verordnung vom 14. März 2001 über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.⁵

³ Ausserhalb der Nutzungszeiten für den öffentlichen Eislauf sind die Tarife für die Trainingshalle nicht an die Entgelteverordnung gebunden. Die Kosten betreffend Spitzensport werden dem SC Bern durch die AG direkt in Rechnung gestellt und bilden nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

⁴ Das Kassensystem wird auf einem gemeinsamen Server betrieben. Die Kosten für Weiterentwicklungen des Kassensystems werden proportional aufgeteilt.

⁵ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

Art. 4 Nutzungszeiten und Reservationssystem

¹ Die konkreten Nutzungszeiten der Trainingshalle für den öffentlichen Eislauf sind zwischen der SCB Future AG und der Stadt separat zu vereinbaren.

² Die jeweilige Nutzung und Eisbelegung wird mit dem neuen Reservationssystem des Sportamtes, welches der AG kostenfrei online zur Verfügung gestellt wird, transparent ausgewiesen.

³ In den Nutzungszeiten der Trainingshalle für den öffentlichen Eislauf und auf dem Aussen-Eisfeld kann das Sportamt in Absprache mit der AG und der SCB Future AG Dauer- und Matchbelegungen vornehmen. Die Parteien vereinbaren jeweils vor Beginn der Saison die Blockzeiten, in denen die Eishockeyfelder für Dauerbelegungen des Breitensports durch das Sportamt zur Verfügung gestellt werden. Vereine mit Sitz in der Stadt Bern haben Vorrang.

Art. 5 Zweckbindung

Die AG verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 2 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Aufgabenübertragung auf Dritte

Die AG als Mieterin der PostFinance-Arena kann die von ihr mit diesem Vertrag übernommenen Pflichten auf Dritte übertragen.

Art. 7 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Die AG verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 25 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Eintritten sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

³ Erreicht die AG den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 8 Zugang zu den Leistungen

¹ Die AG gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierung.

² Die AG erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 9 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

⁶ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

⁷ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch die AG zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁸ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV⁹. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

³ Die AG orientiert die Öffentlichkeit über Anfang und Ende der Saison sowie die Öffnungszeiten der Eisbahnen. Das Sportamt ist spätestens vier Wochen vor dem Eröffnungsdatum schriftlich zu informieren.

Art. 10 Datenschutz

¹ Die AG verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁰ einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Die AG ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 11 Versicherungspflicht

Die AG ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 12 Umweltschutz

Die AG verpflichtet sich, die Anlage in ihrem Einflussbereich umweltgerecht zu führen.

Art. 13 Zusammenarbeit

¹ Die AG arbeitet grundsätzlich mit dem städtischen Sportamt zusammen. Dies gilt namentlich für folgende Bereiche::

- a. Eislaufunterricht in der Schule;
- b. Eislaufen im freiwilligen Schulsport;
- c. Ferienkurse während der Schulzeit;
- d. Sport für alle, Kurse des Sportamtes, aktiv 50+;
- e. Festsetzung der Eintrittspreise (vgl. Art. 3 Abs. 2);
- f. Saisondauer und Mindestöffnungszeiten (vgl. Art. 2 Abs. 3);
- g. Eintrittskontrolle (z.B. gleiche Handhabung bei Verstössen);
- h. Eishockeybelegungen des umgebauten Aussen-Eisfelds.

² Mit den zuständigen kantonalen Stellen arbeitet die AG zusammen für:

- a. Turn- und Sportlehrer- und -lehrerinnen-Kurs der Universität Bern
- b. Jugend + Sport-Kurse

⁸ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁹ SSSB 107.1

¹⁰ KDSG; BSG 152.04

2. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 14 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen für die Periode vom 1. September 2015 bis 31. August 2017 mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 1 076 000.00 pro Betriebsjahr bzw. Fr. 2 152 000.00 für die ganze Laufzeit des Vertrages.

² Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch die AG jeweils ab 1. Oktober.

³ Die AG hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

Art. 15 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der AG.

Art. 16 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die AG kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹¹.

3. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 17 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Aufgabenerfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die AG gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 14 des Vertrages. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 18 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit der AG mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 19 Buchführungspflicht

¹ Die AG erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹².

² Bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres unterbreitet die AG der Stadt das durch die zuständigen Organe unterzeichnete Budget für das Folgejahr.

¹¹ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

¹² OR; SR 220

³ Bis spätestens am 31. Dezember des Folgejahres unterbreitet sie der Stadt die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 20 Jährliche Berichterstattung

Die AG berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

Art. 21 Weitere Informationspflichten

Die AG orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

4. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 22 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 23) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 24). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹³ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 23 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die AG den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen. Als mangelhaft gelten namentlich die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten und der Saisondauer.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die AG nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die AG durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 24 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

¹³ VRPG; BSG 155.21

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die AG der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die AG Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die AG den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die AG von Gesetzes wegen (Art. 736f. Schweizerisches Obligationenrecht vom 30 März 1911¹⁴) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt per 1. September 2015 in Kraft und dauert bis 31. August 2017.

² Die AG nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 26 Genehmigungs- und Kreditvorbehalt

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Bern,

Bern Arena Stadion AG
Der Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Marcel Brühlhart

Der Geschäftsführer

Thomas Schmid

Bern,

Stadt Bern
Direktion für Bildung,
Soziales und Sport
Die Direktorin

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. ...vom ... 2015

Leistungsindikatoren und Leistungsstandards

a) Mindestanzahl Öffnungstage und -stunden für den öffentlichen Eislauf

- Saisondauer und Öffnungszeiten gemäss Artikel 2 Absatz 3 100%

b) Anzahl Eintritte nach Eintrittsarten

Standard

- Einzelbillette Erwachsene, Kinder, Studierende/Lehrlinge mind. 20 000
- Eintritte mit Dauer- und 10er-Karten (ohne Eishockey) mind. 7 000
- Eintritte von Schulklassen mind. 4 000
- Eishockeyvermietungen (Breitensport, inkl. SCB Future) mind. 30 000

- c) Schlittschuh-Vermietung Fr. 80 000.00

- d) Garderobeneinnahmen Fr. 6 500.00

- e) Vermietung Eislaufhilfen Fr. 5 500.00

- f) Eigenfinanzierungsgrad 25%

- g) Das Aussen-Eisfeld ist für Eishockey von Montag bis Freitag in der Regel ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr nutzbar. An den Wochenenden ist das Aussen-Eisfeld für Eishockey zu gewissen Blockzeiten nutzbar, welche vor Saisonbeginn mit dem Sportamt vereinbart werden.